



Aktenzeichen:

D. Auszahlung der Leistung	
Auf welches Konto soll die beantragte Geldleistung überwiesen werden?	
Name und Sitz der Bank	BIC
<input type="text"/> IBAN	<input type="text"/>
Kontoinhaber (nur erforderlich, falls nicht identisch mit Antragsteller)	
E. Angabe der Steueridentifikationsnummer	
Steueridentifikationsnummer	
F. Erklärung des Antragstellers	
<p>1. Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können. Eintretende Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben werde ich unverzüglich, gegebenenfalls auch vor Erteilung eines Bescheids, mitteilen.</p> <p>2. Ferner nehme ich hiermit zur Kenntnis, dass</p> <ul style="list-style-type: none">• der Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn die Fragen vollständig beantwortet sind,• sich die Pflicht, beim Ausfüllen des Antragsvordrucks mitzuwirken, Beweismittel anzugeben und vorzulegen sowie der Erteilung erforderlicher Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, aus § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) ergibt,• hinsichtlich der Leistungsgewährung einzelne Angaben im Rahmen der gesetzlichen Mitteilungspflicht an andere Sozialversicherungsträger weitergegeben werden können. <p>3. Ich bin damit einverstanden, dass eine Rentennachzahlung</p> <ul style="list-style-type: none">• zur Tilgung von Forderungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Alterskasse, Berufsgenossenschaft, Krankenkasse, Pflegekasse) einbehalten wird.• zur Tilgung einer eventuellen Rentenüberzahlung bei meinem verstorbenen Ehegatten verwendet wird. <p><input type="checkbox"/> Die in Punkt 3 genannte Tilgung von Forderungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung soll nicht durch Einbehalt von der Rente erfolgen. Die Forderungen sind direkt von mir anzufordern.</p> <p>4. Die „Informationen zu den Mitwirkungs- und Meldepflichten“ habe ich zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, jede Änderung der Verhältnisse, die zur Leistungsgewährung geführt haben, unverzüglich zu melden. Mir ist bekannt, dass die Verletzung dieser Pflichten ein grob fahrlässiges Verhalten darstellt und zur Rückforderung der erhaltenen Geldleistung führen kann.</p> <p>Bitte immer beifügen Sterbeurkunde Anlage P - Einkommenserklärung bei Hinterbliebenenrenten</p> <p>Als weitere Anlagen zum Antrag sind beigefügt:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Datum _____ Unterschrift des Antragstellers _____</p> <p>Um Sie beraten und betreuen zu können, sind wir darauf angewiesen, Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dabei beachten wir die für uns geltenden Datenschutzbestimmungen. Umfassende Informationen zum Datenschutz stellen wir Ihnen auf unserer Homepage unter www.svlfg.de/datenschutz bereit. Gern informieren wir Sie auch persönlich.</p>	



Informationen zu den Mitwirkungs- und Meldepflichten

Nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) ist jeder, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, verpflichtet, alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Er hat ferner Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Mitwirkungspflichten kann die Alterskasse die Leistung ganz oder teilweise versagen oder, falls die Leistung schon bewilligt wurde, entziehen.

Im Hinblick auf die bewilligte Leistung ist die Alterskasse insbesondere von jeder Änderung Ihrer Verhältnisse gegenüber den im Leistungsantrag enthaltenen Angaben zu unterrichten. Nachstehend werden die wesentlichen Meldetatsachen bekannt gegeben:

1. Allgemeine Meldepflichten

- Tod des Berechtigten oder seines Ehegatten
- Eheschließung oder Auflösung der Ehe
- Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts
- Wechsel der Krankenkasse
- Übernahme eines Abgeordnetenmandats des Deutschen Bundestags oder Europäischen Parlaments

2. Zusätzliche Meldepflichten bei:

2.1 Renten wegen Erwerbsminderung

- Übernahme oder Wiederübernahme land- und forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch genutzter Flächen sowie Änderungen der Nutzungsart bei zurückbehaltenen Flächen
- Begründung einer landwirtschaftlichen Mitunternehmerstellung (z. B. als Mitglied einer Erbengemeinschaft oder Gesellschafter einer Gesellschaft)
- Beteiligung als Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft (OHG, KG) oder als Mitglied einer juristischen Person (z. B. GmbH), wenn die Personenhandelsgesellschaft oder die juristische Person ein landwirtschaftliches Unternehmen betreibt oder mitbetreibt.
- Halten bzw. Veränderungen der Anzahl von Bienenvölkern oder Schafen
- Ausüben eines Fischereirechts oder Betreiben einer Teichwirtschaft oder Fischzucht
- Erzielung von Hinzuverdienst, das heißt Arbeitsentgelt (auch aus geringfügiger Beschäftigung/Minijob), Arbeitseinkommen (sämtliche Einkünfte, die nach dem Einkommensteuergesetz als Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit bewertet werden, unabhängig von der Ausübung einer Tätigkeit, deshalb auch z. B. der Gewinn aus der Erzeugung regenerativer Energien mittels Photovoltaik- oder Windkraftanlagen), vergleichbares Einkommen (Vorruhestandsgeld, Überbrückungsgeld des Arbeitgebers, Abfindung des Arbeitgebers, Aufwandsentschädigungen soweit sie steuerpflichtig sind, Abgeordnetendiäten, Bezüge als Minister oder parlamentarischer Staatssekretär)
- Erhöhung eines bereits vorhandenen Hinzuverdiensts
- Erzielung von kurzfristigem Erwerb ersatz Einkommen (Krankengeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld, Pflegeunterstützungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld und vergleichbare Leistungen)
- Aufnahme einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit



2.2 Witwen-/Witwerrenten

- Tod oder Wegzug eines bisher im Haushalt lebenden Kindes, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten
- Bezug oder Erhöhung von Arbeitsentgelt (auch aus geringfügiger Beschäftigung/Minijob), Arbeits-einkommen (Einkünfte, die nach dem Einkommenssteuergesetz als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit bewertet werden), Elterngeld, ver-gleichbarem Einkommen und kurzfristigem Erwerb ersatzeinkommen (vergleiche die entspre-chenden Erläuterungen zu 2.1)
- Bezug oder Erhöhung von langfristigem Erwerb ersatzeinkommen (z. B. Rente aus der gesetzli-chen Renten- oder Unfallversicherung, von einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Ver-sorgungseinrichtung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sowie diesen vergleichbare Bezüge)
- vergleichbares Einkommen, das von einer ausländischen Stelle erbracht wird

Personen, deren Witwen-/Witwerrente mit einem Rentenartfaktor von 0,55 ermittelt wird (ver-gleiche die Angaben im Rentenbescheid)

- Vermögenseinkünfte (Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie Ge-winne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne von § 23 des Einkommensteuergesetzes)

Wenn ein Kind nach dem Rentenbeginn geboren wird, kann auf Antrag ein Zuschlag für Zeiten der Kindererziehung bei der Rente berücksichtigt werden. Das Kind muss von Ihnen erzogen werden. Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.

2.3 Witwen-Landabgabereuten

- Bezug oder Erhöhung von langfristigem Erwerb ersatzeinkommen (vergleiche die entsprechen-den Erläuterungen zu 2.2)

2.4 Waisenrenten ab der Vollendung des 18. Lebensjahres

- vorzeitige Beendigung der Schulausbildung
- vorzeitige Beendigung der Berufsausbildung, vor allem soweit die Abschlussprüfung vor Ablauf der im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungszeit abgelegt wird oder das Ausbildungsver-hältnis aus anderen Gründen – zu einem früheren Zeitpunkt als im Vertrag vorgesehen – aufge-geben oder unterbrochen oder in ein anderes Vertragsverhältnis umgewandelt wird
- Beendigung des Studiums (z. B. Staatsexamen, Diplom, Bachelor, Master oder Studienabbruch)
- Beendigung des geregelten Freiwilligendienstes
- gesundheitliche Besserungen oder der Wegfall dieser Beeinträchtigungen bei Gebrechlichkeit, sofern dadurch die Waise sich selbst unterhalten oder Einkünfte erzielen kann
- Beginn des freiwilligen Grundwehrdienstes
- Verbüßung einer Freiheitsstrafe/Unterbringung aufgrund einer Maßregel zur Sicherung/Besse-rung

2.5 Zuschuss zu den Aufwendungen der freiwilligen oder privaten Krankenversicherung

- Bewilligung oder Änderung eines Zuschusses zur Krankenversicherung durch einen anderen So-zialleistungsträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung)
- Beendigung der freiwilligen oder privaten Krankenversicherung, ein Ruhen der Versicherung so-wie jede Veränderung der Beitragshöhe für die Krankenversicherung
- Beginn einer Versicherungspflicht in der Krankenversicherung, z. B. durch Antrag auf eine wei-tere Rente, Bezug von Übergangsgeld oder von Arbeitslosengeld
- eigene Rentenberechtigung eines Familienangehörigen, dessen Beitragsanteile bei der Berechnung des Zuschusses zur Krankenversicherung berücksichtigt werden

2.6 Überbrückungsgeld

- Änderung in den Bewirtschaftungsverhältnissen
- Tod oder Wegzug eines bisher im Haushalt lebenden Kindes, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten
- Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe



Aktenzeichen:

7. Sind Sie nach dem Krankheitsfürsorgesystem der EU (z. B. als Abgeordneter) bei Krankheit geschützt?
 nein ja

8. Wurden Sie von der Versicherungspflicht in der Pflegekasse befreit?

nein ja, und zwar von der _____
Name und Sitz der Pflegekasse

C. Angaben zu Einkünften des Antragstellers

1. **Erhalten** Sie eine Rente aus der Deutschen Rentenversicherung oder eine Rente aus dem Ausland?
 nein ja, und zwar

1. Rente _____ nein ja
Rentenversicherungsträger Rentenversicherungsnummer als Hinterbliebenenrente?

2. Rente _____ nein ja
Rentenversicherungsträger Rentenversicherungsnummer als Hinterbliebenenrente?

Weitere Rentenbezüge bitte auf einem gesonderten Blatt angeben!

2. Haben Sie eine Versicherten-/Hinterbliebenenrente aus der Deutschen Rentenversicherung oder aus dem Ausland beantragt?

nein ja, bei _____
Rentenversicherungsträger Rentenversicherungsnummer Tag der Antragstellung

3. Erhalten Sie der Rente vergleichbare Leistungen (z. B. Pension, Betriebsrente, Versorgungsbezug von Zusatzversorgungskasse)?

nein ja, und zwar

1. Leistung _____ nein ja
Art der Leistung als Hinterbliebenenleistung?

Zahlstelle _____

Aktenzeichen _____

2. Leistung _____ nein ja
Art der Leistung als Hinterbliebenenleistung?

Zahlstelle _____

Aktenzeichen _____

Weitere Rentenbezüge bitte auf einem gesonderten Blatt angeben!

4. Erzielen Sie Arbeitseinkommen (= Gewinn oder Verlust) aus selbstständiger Tätigkeit/Gewerbebetrieb?

nein ja, aus meiner Tätigkeit

als _____

z. B. Lohnunternehmen, gewerbliche Tierhaltung, Gaststätte, Photovoltaikanlage, Hofladen

Beginn der Tätigkeit _____ Höhe des Einkommens _____ €
Tag, Monat, Jahr monatlich

D. Erklärung und Unterschrift

Die „Informationen zur Versicherungspflicht“ zur Versicherung von Antragstellern und Rentnern in der Landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung habe ich gelesen.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Um Sie beraten und betreuen zu können, sind wir darauf angewiesen, Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dabei beachten wir die für uns geltenden Datenschutzbestimmungen. Umfassende Informationen zum Datenschutz stellen wir Ihnen auf unserer Homepage unter www.svlfg.de/datenschutz bereit. Gern informieren wir Sie auch persönlich.



Informationen zur Versicherungspflicht von Antragstellern und Rentnern in der Landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung

A. Voraussetzungen, Mitgliedschaft, Vorrang anderweitiger Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Befreiung

Voraussetzungen

Die Versicherung als Rentenantragsteller und als Bezieher einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte wird grundsätzlich von der landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) durchgeführt. Die LKK (Abschnitt D) entscheidet über die Kassenzuständigkeit. Bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse (z. B. AOK, Betriebskrankenkasse, Ersatzkasse) kann die Mitgliedschaft nur dann durchgeführt werden, wenn dort eine Versicherung besteht, die vorrangig durchzuführen ist. Wird gleichzeitig eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt oder bezogen, ist die LKK unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls nicht zuständig.

Die Versicherung als Rentenantragsteller und Rentenbezieher ist eine Pflichtversicherung. Sie tritt ein, sobald eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte bei der landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) beantragt wird. Für die Durchführung der Versicherung ist es nicht erforderlich, dass die Rentenleistung aus der Alterssicherung der Landwirte tatsächlich ausgezahlt wird. Es genügt, dass der Leistungsanspruch dem Grunde nach besteht. Die Rentnerversicherung wird daher auch bei Ruhen oder Kürzung der Leistung durchgeführt, nicht dagegen bei einem Leistungsverzicht.

Die Pflegeversicherung ist an die Krankenversicherung gebunden. Sind die Voraussetzungen für die Krankenversicherung erfüllt, besteht deshalb ebenfalls Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Versicherung besteht regelmäßig für die Dauer des Rentenbezugs oder im Falle der Ablehnung oder der Rücknahme des Rentenanspruchs für die Dauer des Rentenanspruchsverfahrens.

Die Mitgliedschaft beginnt daher grundsätzlich mit dem Tag der Stellung des Rentenanspruchs.

Die Mitgliedschaft endet mit

- der Rücknahme des Rentenanspruchs,
- der rechtskräftigen Ablehnung des Rentenanspruchs,
- mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über den Wegfall oder Entzug des Rentenanspruchs unanfechtbar geworden ist, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats der Rentenzahlung.

Vorrang anderweitiger Versicherungspflicht

Die Versicherung wird nur wirksam, wenn der Rentenantragsteller oder Rentenbezieher nicht bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften pflichtversichert ist. Sie wird daher kraft Gesetzes verdrängt, wenn und solange Krankenversicherungspflicht besteht, z. B. als

- krankenversicherungspflichtiger Beschäftigter oder Arbeitsloser,
- Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger,
- Rentner in der allgemeinen Krankenversicherung (sog. KVdR), sofern nicht in den letzten 10 Jahren die überwiegende Zeit eine Versicherung bei der LKK bestanden hat,
- Student, Praktikant oder zur Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigter, solange über den Rentenanspruch noch nicht entschieden ist.

Versicherungsfreiheit

Die Versicherung ist ausgeschlossen, wenn und solange

- eine außerhalb der Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird,
- Krankenversicherungsfreiheit (z. B. als Beamter, Richter, Soldat, Pensionär oder wegen einer Beschäftigung mit einem Entgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze) vorliegt.



Die Versicherung ist auf Dauer ausgeschlossen, wenn diese erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht keine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (d.h. in der Regel eine Versicherung in der privaten Krankenversicherung) bestand.

Darüber hinaus ist die Versicherung nicht durchzuführen, wenn der Rentner oder Rentenantragsteller von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist.

Befreiung von der Versicherungspflicht

Rentantragsteller und Rentenbezieher, für die keine Vorrangversicherung besteht und keine Ausschlussgründe vorliegen, können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Die Befreiung von der Versicherungspflicht wird auf Antrag von der LKK ausgesprochen. Das Recht auf Befreiung setzt nicht voraus, dass der Antragsteller erstmals versicherungspflichtig wird.

Der Antrag ist fristgebunden; er muss innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht (Tag der Rentenantragstellung) bei der LKK gestellt werden. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Wird sie versäumt, ist eine Befreiung nicht mehr möglich. Sie ist trotz Einhaltung der Antragsfrist auch dann unzulässig, wenn bereits Leistungen bei der LKK in Anspruch genommen wurden.

Die Befreiung wird nur wirksam, wenn das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall (z.B. privater Krankenversicherungsschutz) nachgewiesen wird.

Eine einmal ausgesprochene Befreiung kann später nicht mehr widerrufen werden. Die Befreiung von der Versicherungspflicht bewirkt, dass auch eine anderweitige Krankenversicherungspflicht nicht mehr eintritt.

B. Beiträge zur Krankenversicherung

Beiträge der Rentenantragsteller

Für die Zeit der Antragstellerversicherung sind grundsätzlich Beiträge zu zahlen. Von der Beitragszahlung für die Dauer des Rentenantragsverfahrens sind befreit:

- hinterbliebene Ehegatten oder Lebenspartner von Rentenbeziehern, wenn die Ehe vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Verstorbenen geschlossen wurde,
- hinterbliebene Ehegatten oder Lebenspartner eines Beziehers von Landabgaberechte,
- unter 18 Jahre alte Waisen, deren verstorbener Elternteil bis zum Tode bereits Rente aus der Alterssicherung der Landwirte bezogen hat,
- Rentenantragsteller, für die ohne die Versicherung eine Familienversicherung bestehen würde.

Das gilt nicht, wenn der Antragsteller Arbeitseinkommen, Rente oder Versorgungsbezüge erhält.

Die Höhe der Beiträge ist in der Satzung der SVLFG festgelegt; sie richtet sich nach dem Einkommen. Entrichtete Beiträge von Rentenantragstellern für Zeiten ab Beginn der Rente werden, mit Ausnahme der Beiträge aus Renten Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen, zurückgezahlt.

Beiträge der Rentenbezieher

Pflichtversicherte Rentner haben aus ihrer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte Beiträge zu zahlen. Das gilt nicht nur für Versicherte der LKK, sondern auch dann, wenn Krankenversicherungspflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften (z. B. auf Grund einer Beschäftigung) besteht.

Bezieht der Rentner Versorgungsbezüge, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Auslandsrente oder erzielt er Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit, so sind auch diese Einnahmen beitragspflichtig. Bei LKK-Versicherten wird nur das außerlandwirtschaftliche Arbeitseinkommen berücksichtigt.

Zu den Versorgungsbezügen, die der Beitragspflicht unterliegen, gehören unter anderem

- Renten aus der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrenten),
- Renten aus Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen für bestimmte Berufsgruppen,
- Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (z. B. Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung),
- Renten und Landabgaberechten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- Versorgungsbezüge aus dem Ausland

Dies gilt auch, wenn die Versorgungsbezüge in Form einer Kapitaleistung oder -abfindung ausgezahlt werden.



Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit (z. B. Lohnunternehmen, gewerbliche Tierhaltung, Photovoltaikanlagen, Hofladen, Gaststätte, Arzt, Rechtsanwalt). Maßgebend ist die Zuordnung im Einkommensteuerbescheid und der dort ausgewiesene Betrag.

Die verschiedenen Einkunftsarten werden in der Reihenfolge

- Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, Auslandsrente,
- Versorgungsbezüge,
- Arbeitseinkommen mit Ausnahme aus Land- und Forstwirtschaft

bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Krankenversicherung berücksichtigt. Überschreiten Rente und Versorgungsbezüge zusammen die Beitragsbemessungsgrenze, so werden die Versorgungsbezüge für die Beitragsberechnung entsprechend gekürzt. Ein eventuelles Arbeitseinkommen ist nur insoweit beitragspflichtig, als die Beitragsbemessungsgrenze durch die Rente und die Versorgungsbezüge noch nicht ausgeschöpft ist.

Beiträge aus Rente(n) der Deutschen Rentenversicherung

Für die Ermittlung der Beiträge aus der Rente ist der allgemeine Beitragssatz und der individuelle bzw. für die LKK durchschnittliche Zusatzbeitragssatz maßgebend. Der auf die Rente entfallende Beitrag wird anteilig vom krankenversicherungspflichtigen Rentner und Rentenversicherungsträger getragen. Der Rentenversicherungsträger behält die Beiträge bei der Zahlung der Rente ein und führt sie an die LKK ab.

Beiträge aus Auslandsrente

Für die Beitragsberechnung aus Auslandsrenten ist die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes und die Hälfte des individuellen bzw. für die LKK des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes maßgebend.

Beiträge aus Versorgungsbezügen und aus Arbeitseinkommen

Die Beiträge aus Versorgungsbezügen (ausgenommen Renten aus der Alterssicherung der Landwirte) und Arbeitseinkommen werden nach dem allgemeinen Beitragssatz und dem individuellen bzw. für die LKK durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz berechnet. Für die Beitragsberechnung aus Renten der Alterssicherung der Landwirte ist die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes und die Hälfte des individuellen bzw. für die LKK des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes maßgebend.

Die Zahlstellen, so auch die LAK, behalten die Beiträge grundsätzlich aus Versorgungsbezügen ein und führen sie an die Krankenkassen ab.

C. Beiträge zur Pflegeversicherung

Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden nach dem bundeseinheitlichen Beitragssatz festgesetzt. Hat der Rentner nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge, vermindert sich der Beitragssatz auf die Hälfte.

D. Zuständigkeit

Rentantragsteller und Bezieher einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte werden grundsätzlich Mitglied der LKK.

E. Meldeverfahren

Meldungen der Rentenantragsteller

Damit die LKK die Voraussetzungen für die Versicherung prüfen kann, ist es notwendig, diese über die Rentenantragstellung zu unterrichten. Der Rentenantragsteller hat daher mit dem Rentenantrag die Meldung zur Kranken- und Pflegeversicherung abzugeben. Die LAK gibt die Meldung an die LKK weiter.

Meldungen der Rentenbezieher

Zur Prüfung der beitragspflichtigen Einnahmen haben pflichtversicherte Rentner ihrer Krankenkasse unverzüglich

- Beginn, Höhe und die Zahlstelle bei Bezug von Auslandsrente,
- Beginn, Höhe und die Zahlstelle von Versorgungsbezügen sowie
- Beginn, Höhe und Veränderungen des Arbeitseinkommens

zu melden.

... noch Fragen?

Ihre Krankenkasse berät Sie gerne telefonisch oder persönlich.



Aktenzeichen:

Anlage P zum Antrag von	
A. Angaben zur Person	
Name, Vorname (ggf. auch Geburtsname)	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort	Telefon Vorwahl/Rufnummer
Angaben zum Einkommen und zu Kindern bei Hinterbliebenenrenten	
B. Angaben zum Einkommen	
Bitte fügen Sie die erforderlichen Nachweise in Kopie bei. Die Aufstellung der geforderten Nachweise finden Sie in der Anlage „Einkommensarten zu § 28 ALG“.	
Bei den Fragen 1 – 10 ist auch vergleichbares Einkommen aus dem Ausland anzugeben	
<p>1. a) Beziehen Sie eine Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung?</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja, von _____</p> <p style="margin-left: 40px;">Name und Ort des Versicherungsträgers Versicherungsnummer</p> <p style="margin-left: 40px;">Zahlungsbeginn _____ Rentenhöhe _____ €</p> <p style="margin-left: 80px;">Tag, Monat, Jahr monatlicher Bruttobetrag</p> <p>b) Haben Sie eine Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt?</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja, bei _____</p> <p style="margin-left: 40px;">Name und Ort des Versicherungsträgers Versicherungsnummer</p> <p>2. Beziehen Sie eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung?</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja, von _____</p> <p style="margin-left: 40px;">Name des Versicherungsträgers Aktenzeichen</p> <p style="margin-left: 40px;">Zahlungsbeginn _____ Rentenhöhe _____ €</p> <p style="margin-left: 80px;">Tag, Monat, Jahr monatlicher Bruttobetrag</p> <p>Wurde eine Unfallrente abgefunden?</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja, bei _____</p> <p style="margin-left: 40px;">Name des Versicherungsträgers Aktenzeichen</p> <p>3. Beziehen Sie eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Unfallversicherung oder haben Sie eine solche beantragt?</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja, von _____</p> <p style="margin-left: 40px;">Name des Versicherungsträgers Versicherungsnummer/Aktenzeichen</p> <p style="margin-left: 40px;">Zahlungsbeginn _____ Rentenhöhe _____ €</p> <p style="margin-left: 80px;">Tag, Monat, Jahr monatlicher Bruttobetrag</p> <p>Hat Ihr verstorbener Ehegatte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen?</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja, von _____</p> <p style="margin-left: 40px;">Name und Ort des Versicherungsträgers Versicherungsnummer</p> <p>4. Bewirtschaften Sie land-, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzflächen?</p> <p><input type="checkbox"/> nein, weiter bei Frage 5 <input type="checkbox"/> ja, weiter bei Frage 7</p>	



Aktenzeichen:

5. Ist das Unternehmen im steuerrechtlichen Sinne aufgegeben, das heißt, in das Privatvermögen überführt worden?

nein, weiter bei Frage 6

ja, bitte Bestätigung des Finanzamts oder letzten Einkommenssteuerbescheid, aus dem die Aufgabe ersichtlich ist, beifügen. Weiter bei Frage 8

6. Erzielen Sie Pachteinnahmen aus der Abgabe von Nutzflächen?

nein (Bitte - falls noch nicht vorgelegt - Übergabevertrag beifügen.)

ja, und zwar _____ € monatlich

7. Bitte nur beantworten, falls Frage 4 mit ja beantwortet wurde:
Wie werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft steuerrechtlich ermittelt?

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 4 Abs. 1 oder 3 EStG
(Bitte den aktuellen Einkommensteuerbescheid bzw. Schätzung Ihres Steuerberaters, sofern noch nicht vorgelegt, beifügen.)

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13 a EStG
(Bitte den letzten Einheitswertbescheid/Grundsteuerermessbescheid beifügen.)

8. Wurde in den letzten 5 Jahren eine Steuererklärung abgegeben?

nein (Bitte gegebenenfalls aktuelle Nichtveranlagungsbescheinigung beifügen.)

ja (Bitte den aktuellen Einkommensteuerbescheid, sofern noch nicht vorgelegt, beifügen.)

9. Erzielen Sie außerlandwirtschaftliches Einkommen?

nein

ja, und zwar

Arbeitsentgelt oder Ausbildungsvergütung (z. B. als Arbeiter, Angestellter, Beamter)

Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung/Minijob

Arbeitseinkommen aus außerlandwirtschaftlicher selbstständiger Tätigkeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb (z. B. Gewinn aus steuerpflichtigen Photovoltaik- oder Windkraftanlagen, auch aus verpachteten Gewerbebetrieb)

vergleichbares Einkommen (z. B. Abgeordnetenbezüge, Überbrückungs- und Vorruhestandsgeld)

10. Erzielen Sie Erwerbsersatz Einkommen?

nein

ja, und zwar

Kranken-, Verletzten-, Mutterschafts- oder Elterngeld

Arbeitslosen-, Unterhalts-, Kurzarbeiter-, Winterausfall-, Insolvenz- oder Übergangsgeld

Beamtenpension, Ruhegehalt oder Unfallruhegehalt

Rente von einer berufsständischen Versicherungs- und Versorgungseinrichtung

vergleichbares Einkommen, Art der Leistung (z. B. Vorruhestandsgeld)

_____ zahlende Stelle _____ Aktenzeichen

C. Angaben zum kindbezogenen Freibetrag

Haben Sie Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder älter sind und sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden?

- nein
- ja, und zwar

_____ Name, Vorname

_____ Geburtsdatum



Aktenzeichen:

D. Die weiteren Angaben sind nur erforderlich, wenn

- sowohl der nach dem 31. Dezember 2001 Verstorbene als auch die Witwe/der Witwer nach dem 1. Januar 1962 geboren wurden oder
- wenn die Ehe erst nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen wurde

Bitte entsprechende Nachweise in Kopie beifügen.

Es ist auch vergleichbares Einkommen aus dem Ausland anzugeben.

1. Erzielen Sie weiteres Einkommen?

- nein
- ja, und zwar
 - kurzfristiges Erwerbseinkommen aus einem privaten Versicherungsvertrag (z. B. Krankentagegeld)
 - Rente einer betrieblichen oder überbetrieblichen Einrichtung, Versorgungsausgleichskasse
 - private Lebens- und Rentenversicherung, allgemeine Unfallversicherung sowie sonstige private Versorgungsrenten
 - Altenteilleistungen (z. B. aus Übergabevertrag)
 - Einnahmen aus Kapitalvermögen
 - Einnahmen aus Kapitallebensversicherungen
 - Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
 - Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne von § 23 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

2. Haben **Sie selbst** Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr erzogen?

- nein
- ja, ich habe _____ Kind/Kinder erzogen
Wurden für **Sie** Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bei der Deutschen Rentenversicherung festgestellt oder sind diese beantragt?
 - ja, von/bei _____
Versicherungsträger und Ort _____ Versicherungsnummer _____
 - nein, die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung wurden beim anderen Elternteil festgestellt.
 - nein, die Anrechnung der Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung wurde bisher nicht beantragt.

3. Haben Sie einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis?

- nein
- ja, bei _____
Versorgungsdienststelle und Ort _____ Aktenzeichen _____

Festsetzungsblatt über die ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten

- ist beigefügt
- liegt nicht vor
- wird nachgereicht

E. Erklärung des Antragstellers

Ich versichere, dass ich sämtliche Angaben nach bestem Gewissen gemacht habe. Ich verpflichte mich, die Alterskasse unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- sich eine Änderung in der Höhe meines Einkommens ergibt oder
- eine der oben angegebenen Einkommensarten erstmalig erzielt oder beantragt wird.

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich mit der Anforderung von Nachweisen über die Höhe meines Erwerbseinkommens bei den zuständigen Leistungsträgern einverstanden bin.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Um Sie beraten und betreuen zu können, sind wir darauf angewiesen, Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dabei beachten wir die für uns geltenden Datenschutzbestimmungen. Umfassende Informationen zum Datenschutz stellen wir Ihnen auf unserer Homepage unter www.svlfg.de/datenschutz bereit. Gern informieren wir Sie auch persönlich.



Einkommensarten und erforderliche Nachweise	
Einkommensart	Geforderter Nachweis
Erwerbseinkommen	
Bruttoarbeitsentgelt (Entgelt/Lohn als Arbeitnehmer, auch aus geringfügiger Beschäftigung/Minijob) sowie vom Arbeitgeber gezahlte Überbrückungsgelder und Vorruhestandsgelder	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung des Arbeitgebers für das laufende Kalenderjahr über die monatlichen Bruttobezüge; Sonderzuwendungen (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) sind eigens auszuweisen • für das abgelaufene Kalenderjahr: Jahresmeldung zur Sozialversicherung oder Bescheinigung des Arbeitgebers des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts
Aufstockungsbeträge und Zuschläge bei Altersteilzeitbeschäftigten	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung des Arbeitgebers
Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft	<p>bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder 3 EStG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuerbescheid für das abgelaufene Kalenderjahr und Einkommensschätzung (gegebenenfalls des Steuerberaters) für das abgelaufene (falls der Einkommensteuerbescheid für dieses Jahr noch nicht ergangen ist) und das laufende Kalenderjahr <p>bei Gewinnermittlung nach § 13a EStG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn Nutzflächen bewirtschaftet werden: Einheitswertbescheid des Finanzamts und zuletzt ergangener Einkommensteuerbescheid • wenn keine Nutzflächen bewirtschaftet werden: Nachweise über Miet- und Pachteinnahmen des abgelaufenen und des laufenden Kalenderjahres und gegebenenfalls zuletzt ergangener Einkommensteuerbescheid
Arbeitseinkommen aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuerbescheid für das abgelaufene Kalenderjahr oder Einkommensschätzung (gegebenenfalls des Steuerberaters) für das abgelaufene Kalenderjahr sowie Einkommensschätzung für das laufende Kalenderjahr
Aufwandsentschädigungen soweit sie steuerpflichtig sind	
Bezüge von Beamten, Richtern, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, DO-Angestellten oder vergleichbare Bezüge	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung des Arbeitgebers für das laufende Kalenderjahr über die monatlichen Bruttobezüge; Sonderzuwendungen (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) sind eigens auszuweisen
Zuschläge nach § 6 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz bei Altersteilzeit	<ul style="list-style-type: none"> • für das abgelaufene Kalenderjahr: Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, Einkommensteuerbescheid
Entschädigungen für Abgeordnete	
eine dieser genannten Leistungen von einer Stelle im Ausland	<ul style="list-style-type: none"> • zahlende Stelle im Ausland (Name, Anschrift, Aktenzeichen)



Kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen	
Krankengeld, Verletztengeld, Überbrückungsgeld der Seemannskasse, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfall-/Insolvenzgeld, Altersübergangsgeld, Übergangsleistung bei Maßnahmen gegen Berufskrankheit, Vorruhestandsgeld (neue Bundesländer)	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung der Zahlstelle
Winterausfallgeld, Kurzarbeitergeld	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung des Arbeitgebers über das der Leistung zugrunde liegende Gesamtentgelt
eine dieser genannten Leistungen von einer Stelle im Ausland	<ul style="list-style-type: none"> • zahlende Stelle im Ausland (Name, Anschrift, Aktenzeichen)
Dauerhaftes Erwerbsersatzeinkommen¹⁾	
Rente aus eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung	<ul style="list-style-type: none"> • letzte Rentenmitteilung/letzte Mitteilung • notarieller Übergabevertrag bei einer sonstigen privaten Versorgungsrente (z. B. Leibrenten aus Hofübergabeverträge)
Ruhegehalt/Unfallruhegehalt und vergleichbare Bezüge sowie vergleichbare Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten	
Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (einschließlich abgefundenen Verletztenrenten)	
Renten aus berufsständischer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung	
Berufsschadensausgleich	
Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses zugesagt worden sind sowie Leistungen aus der Versorgungsausgleichskasse	
Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen, allgemeinen Unfallversicherungen sowie sonstige private Versorgungsrenten	<ul style="list-style-type: none"> • zahlende Stelle im Ausland (Name, Anschrift, Aktenzeichen)
eine dieser genannten Leistungen von einer Stelle im Ausland	
Vermögenseinkommen	
Einnahmen aus Kapitalvermögen	<ul style="list-style-type: none"> • letzter Einkommensteuerbescheid, Bescheinigung (gegebenenfalls des Steuerberaters) für das abgelaufene Kalenderjahr • Jahresbescheinigung nach § 24c EStG, Auszug aus der aktuellen Einkommensteuererklärung, Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid
Einnahmen aus Kapitallebensversicherungen	
Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung	
Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften	

1) Wird anstelle von dauerhaftem Erwerbsersatzeinkommen eine Kapitalleistung oder eine Abfindung gezahlt, ist der Betrag als Einkommen zu berücksichtigen, der bei einer Verrentung der Kapitalleistung oder als Rente ohne die Abfindung zu zahlen wäre.



Aktenzeichen:

Einverständnis zur Weitergabe von Einkommensunterlagen	
A. Angaben zur Person	
Name, Vorname (ggf. auch Geburtsname)	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort	Telefon Vorwahl/Rufnummer
<p>Trifft eine Witwen- oder Witwerrente mit Einkommen des Berechtigten zusammen, ist eine Einkommensanrechnung durchzuführen.</p> <p>Wird neben der Hinterbliebenenrente aus der Alterssicherung der Landwirte noch eine weitere Hinterbliebenenleistung aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung bezogen, hat der andere Versicherungsträger das Einkommen vorrangig festzustellen und anzurechnen. Zur Einkommensfeststellung benötigt der vorrangige Träger Einkommensnachweise.</p> <p>Soweit es für die Prüfung und Bearbeitung meiner Rentenangelegenheit erforderlich ist, gestatte ich der SVLFG -Landwirtschaftliche Alterskasse - die Weitergabe der vorhandenen Einkommensunterlagen.</p> <p>Ich weiß, dass ich jederzeit meine Einwilligung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Soweit ich keine Einwilligungserklärung erteile oder diese später ganz oder teilweise widerrufe, kann sich die Bearbeitung meiner Rentenangelegenheit erheblich verzögern.</p>	
_____	_____
Datum	Unterschrift
<p>Um Sie beraten und betreuen zu können, sind wir darauf angewiesen, Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dabei beachten wir die für uns geltenden Datenschutzbestimmungen. Umfassende Informationen zum Datenschutz stellen wir Ihnen auf unserer Homepage unter www.svlfg.de/datenschutz bereit. Gern informieren wir Sie auch persönlich.</p>	